



Vertragsbedingungen:

1. Besondere Vorkommnisse in Bezug auf das Verhalten der Teilnehmenden, anderer Kursleitender, Auffälligkeiten an Material oder Sportstätten-Gegebenheiten können der ZEH oder der Sportbereichsleitung per E-Mail an hochschulsport@hu-berlin.de gemeldet werden.
2. Bei Nutzung von Schulturnhallen sind die zusätzlich geltenden Nutzungsrichtlinien der jeweiligen Sportstätte einzuhalten.
3. Die Honorarkraft verpflichtet sich, die jeweils gültige Hallennutzer- und Brandschutzordnung zu kennen und einzuhalten. Diese sind der Hochschulsport-Webseite unter Kursleitenden-Informationen zu entnehmen. Dies schließt auch die Einhaltung und Umsetzung der aktuell gültigen Hygieneregeln der HU / ZEH / entsprechenden Einrichtung ein.
4. Änderungen im Übungsbetrieb (Zeit, Ort etc.) sind mit der ZEH abzustimmen.
5. Kann die Honorarkraft für kürzere oder längere Zeit ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist dies als auch ein möglicher Vorschlag einer Vertretung unverzüglich der ZEH mitzuteilen.
6. Entscheidend für das Stattfinden des Kurses ist eine stetig gebuchte Teilnehmenden-Auslastung von 80%. Die Honorarkraft hat keinen Anspruch auf Vergütung für Kursstunden, die aus Gründen nicht stattfinden, die sie zu vertreten hat.
7. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach Leistungserbringung. Im Idealfall werden Abrechnungen nach der letzten Kursstunde eines Sportprogrammzeitraums (Semester/Semesterferien) in digitaler Form eingereicht. Das beispielhafte Abrechnungsformular ist auf der ZEH-Webseite unter Kursleitenden-Informationen zu finden.
8. Die mit dem Honorarvertrag zusammenhängenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sind durch die Honorarkraft selbst zu regeln.
9. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Bundessteuerblatt 1993, Teil I S. 799 ff) unterrichtet.
10. Eine Kündigung kann durch beide Vertragspartner mit 14-tägiger Frist ausgesprochen werden (Ausnahme 11).
11. Die ZEH kann jederzeit diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Kursstunden nicht fachgemäß durchgeführt werden.
12. Durch das Abhalten der im Honorarvertrag ausgewiesenen Kurse entsteht kein Anspruch auf ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis.
13. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit empfohlenen Versicherungen (bspw. Haftpflichtversicherung für Übungsleiter:innen im sportlichen Bereich) sind von der Honorarkraft selbst abzuschließen.
14. Der Honorarkraft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Als Verarbeitung gilt hierbei insbesondere die Weitergabe oder zweckfremde Nutzung der personenbezogenen Daten. Zuwiderhandlungen können nach § 32 des Berliner Datenschutzgesetzes und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden. Das Verbot gilt auch über das Ende der Tätigkeit hinaus.